



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

107. Jahrgang

Nr. 4

22. Juli 2014

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
36	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014	142
37	Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer	143
38	Erwachsenenfirmung 2014	146
39	Firmung 2015	147
40	Keine Verwendung von Meldedaten für arbeitsrechtliche Zwecke	147
41	Leitung von Begräbnisfeiern durch Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten	148
42	Liturgische Fortbildung: Leitung von Begräbnisfeiern	148
43	„Staunen. Forschen. Handeln.“ – Ökumenischer Tag der Schöpfung 2014	149
44	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	149
45	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	150
	Dienstnachrichten	153

---

## Die deutschen Bischöfe

### 36 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag unter dem Motto „Weit weg ist näher, als du denkst“.

Wir erleben es in unserem Alltag. In den Geschäften hängen günstige Kleider, die Menschen in Bangladesch oder China gefertigt haben. Wie sind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen? Klimaveränderungen führen bei uns zu Verschiebungen von Temperaturen und Niederschlägen, aber für die Menschen in Kenia oder Bolivien sind die Folgen existenziell: Sie verlieren die Sicherheit, die sie durch verlässliche Einkünfte aus der Landwirtschaft hatten. In mindestens 100.000 Haushalten bei uns arbeiten Haushalts- und Pflegehelferinnen, meist aus Osteuropa. Wie steht es um ihr Recht auf Ruhezeiten, Urlaub und gerechte Entlohnung?

„Weit weg ist näher, als du denkst.“ Als Christen leben wir in der Hoffnung auf eine Menschheitsfamilie, die füreinander sorgt und Gottes Liebe bereits jetzt sichtbar und erlebbar werden lässt. Wir können in unseren Pfarrgemeinden damit beginnen.

*(Hier können konkrete Beispiele aus der Pfarrei einfließen, zum Beispiel wenn die Gemeinde an der Caritas-Aktion „Café international“ teilnimmt.)*

Darüber hinaus ist der Caritasverband im Auftrag unserer Kirche in Deutschland und weltweit engagiert. Gemeinsam bilden wir so ein Netzwerk der Hilfe und Solidarität. Unzählige Christen setzen sich täglich für ihre Mitmenschen, für gerechte Strukturen und die Überwindung von Not ein.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese be-

stimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 24.06.2014 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2014 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.*

## **Der Bischof von Speyer**

### **37 Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer**

#### **Präambel**

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde am 23.01.2014 die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und unter anderem den rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen geschlossen. Mit dem gleichen Ziel hat sich das Bistum Speyer der Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII des Saarlandes angeschlossen.

Um eine einheitliche Umsetzung dieser beiden Vereinbarungen im Bereich des Bistums sicherzustellen, werden die Inhalte dieser Vereinbarungen mit dieser Verordnung für das Bistum Speyer nach Maßgabe der folgenden Regelungen diözesanes Recht.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, einschließlich deren nicht-rechtsfähigen nachgeordneten Einrichtungen.

## § 2

### **Beschäftigungsverbot für einschlägig Vorbestrafte**

Personen, die wegen einer in § 72a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aufgezählten Straftat vorbestraft sind, dürfen nicht in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, weder haupt-, noch neben- oder ehrenamtlich.

## § 3

### **Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses**

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Erweiterten Führungszeugnisses voraus.
- (2) Erweiterte Führungszeugnisse sind
  - a) im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
  - b) im saarländischen Teil des Bistums von ehrenamtlich Tätigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach drei Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Ausnahmsweise kann eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ausgeübt werden, wenn
  - a) aufgrund außerordentlicher Umstände, insbesondere zeitlicher Not, die Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses die Durchführung einer Maßnahme der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unmöglich machen würde und
  - b) durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Gefährdung von Kindern- und Jugendlichen ausgeschlossen werden kann, sowie
  - c) keine anderweitig begründeten Bedenken gegen die einzusetzende ehrenamtlich tätige Person bestehen.

## § 4

### **Pflichten des Trägers kirchlicher Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen**

- (1) Die Zuständigkeit für das Einfordern des Erweiterten Führungszeugnisses liegt beim Träger der jeweiligen Maßnahme (Maßnahmeträger).
- (2) Hierzu hat er im Vorfeld einer Maßnahme zu überprüfen, ob von allen dabei ehrenamtlich tätigen Personen das Erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde und keine einschlägige Vorstrafe eingetragen ist.

## § 5 Verfahren

- (1) Der Maßnahmeträger fordert die ehrenamtlich tätige Person zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses auf.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Person fordert das Erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen staatlichen Stelle an und sendet es unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Im Bischöflichen Ordinariat erfolgt eine Sichtung sämtlicher Erweiterten Führungszeugnisse.
- (4) Sofern sich keine einschlägige Eintragung findet, wird dies vermerkt und das Erweiterte Führungszeugnis mit einer entsprechenden Bestätigung zur Vorlage bei kirchlichen Rechtsträgern an die ehrenamtlich tätige Person zurückgesandt.
- (5) Sollte eine einschlägige Eintragung vorliegen, ist der jeweilige Maßnahmeträger unverzüglich darüber und das damit einhergehende Betätigungsverbot zu informieren.

## § 6 Datenschutz

- (1) Die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt.
- (2) Die Verwendung der durch die Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse gewonnenen Daten zu anderen Zwecken als der Sicherstellung des Kinderschutzes nach dieser Verordnung ist unzulässig.
- (3) Die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat, die mit der Sichtung der Erweiterten Führungszeugnisse beauftragt sind, sind in besonderem Maße zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Speyer, den 3. Juli 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### 38 Erwachsenenfirmung 2014

Am Sonntag, **9. November 2014, um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis zum **15. Oktober 2014** dem Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Service/Portal/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

#### **Besinnungstag zur Erwachsenenfirmung**

Jedes Jahr werden über 80 Erwachsene im Bistum Speyer Anfang November gefirmt. Der Schritt, sich als erwachsener Mensch bewusst firmen zu lassen, ist eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens. Es lohnt, sich auf diesen Schritt besonders vorzubereiten.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Entlang des Firmritus kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gespräch miteinander und bereiten sich geistlich auf den Empfang des Firmsakramentes vor.

Der Besinnungstag versteht sich als Zwischenstation auf dem Weg zur Firmung und bietet die Möglichkeit, auch andere erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber kennenzulernen. Zu diesem Tag sind auch die Firmpaten herzlich eingeladen.

Dieser Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Gemeinde. Es ist unverzichtbar, sich im Rahmen der Firmvorbereitung mit den Inhalten des Glaubens auseinanderzusetzen und tiefer in die eigene Gemeinde hineinzuwachsen.

Zeit: Sa., 8. November 2014, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfishbach-Burgalben

Leitung: Walburga Wintergerst und Patrick Stöbener, Grunddienste – Katechese

Anmeldung bis 31.10.2014 an:

Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen,  
Webergasse 11,  
67346 Speyer,  
Tel.: 06232/ 102-314,  
E-Mail: katechese@bistum-speyer.de

### 39 Firmung 2015

Die Pfarreiengemeinschaften der PVB, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, dem **Bischöflichen Sekretariat** in Speyer (Domplatz 2) **bis Mitte Oktober 2014 (15.10.14)** Mitteilung über Firmstation, zugeordnete Pfarreien, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollten **bitte nicht einzeln, sondern gebündelt über das PVB-Büro** erfolgen. Ein entsprechender Brief geht den PVB-Leitern und den Geschäftsstellen nach dem Sommer zu.

## Bischöfliches Ordinariat

### 40 Keine Verwendung von Meldedaten für arbeitsrechtliche Zwecke

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.

#### **41 Leitung von Begräbnisfeiern durch Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 sind alle Gemeindeassistent(inn)en und -referent(inn)en und alle Pastoralassistent(inn)en und -referent(inn)en im Dienst der Diözese Speyer mit ihrer Aussendung zur Leitung von Begräbnisfeiern auf dem Gebiet der Diözese Speyer beauftragt. Für Gemeindeassistent(inn)en und -referent(inn)en wird die Beauftragung erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres wirksam.

Die Beauftragung gilt rückwirkend auch für alle bereits ausgesandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein eigenes Beauftragungsschreiben wird nicht ausgestellt.

Die bisherige Verpflichtung, eine Beauftragung für die jeweiligen Einsatzorte zu beantragen, entfällt (vgl. OVB 1998, S. 243). Die Pfarrer sind aufgefordert, die neue Regelung in geeigneter Weise vor Ort – z. B. im Pfarrgemeinderat, der bisher gehört werden musste – vorzustellen.

Die beauftragten Leiter von Begräbnisfeiern sind gehalten, bei der Gestaltung der Feier die liturgischen Texte aus dem Rituale oder Manuale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ zu verwenden und ein entsprechendes liturgisches Gewand zu tragen (in der Regel eine Mantelalbe).

Speyer, den 4. Juli 2014



Dr. Franz Jung  
Generalvikar

#### **42 Liturgische Fortbildung: Leitung von Begräbnisfeiern**

Die Abteilung III/3 – Personalförderung – des Bischöflichen Ordinariates lädt ein zu einem Fortbildungskurs „Leitung von Begräbnisfeiern“ durch Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en.

Der Kurs findet von 30. Sept. bis 2. Okt. 2014 im Priesterseminar St. German, Speyer, statt. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt, die Kosten übernimmt die Abteilung III/3 – Personalförderung. (Bei größerer Nachfrage wird im nächsten Jahr ein weiterer Kurs angeboten.)

Rückfragen und Anmeldungen an: *Alois Moos, Tel: 06232 102155 oder: [personalforderung@bistum-speyer.de](mailto:personalforderung@bistum-speyer.de).*



### 43 **„Staunen. Forschen. Handeln.“ – Ökumenischer Tag der Schöpfung 2014**

„Staunen und Forschen gehören zusammen. Theologie und Wissenschaft dürfen sich nicht gegeneinander ausspielen lassen. Daher widmen wir den diesjährigen ökumenischen Tag der Schöpfung dem Verhältnis der beiden Zugänge zur Schöpfung“, so der Vorsitzende der ACK Deutschland, Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, in seinem Vorwort zum Gottesdienst- und Materialheft des Schöpfungstags 2014, das vor wenigen Tagen erschienen ist.

Alle Pfarreien sind aufgerufen, am 5. September (erster Freitag im September) oder an einem anderen geeigneten Tag zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober den Schöpfungstag gemeinsam mit allen ACK-Kirchen am Ort zu begehen. Dieser Tag hat ein doppeltes Gepräge: Im Gottesdienst tragen Christinnen und Christen ihren Dank und ihre Bitten vor Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und in konkreten Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zeigen sie, dass sie ihre Verantwortung als Mitarbeiter am Schöpfungswerk Gottes ernst nehmen.

Das Gottesdienst- und Materialienheft enthält einen komplett ausgearbeiteten Gottesdienstentwurf. Darüber hinaus finden sich Bausteine und Anregungen für die Vorbereitung und Gestaltung eigener Gottesdienste. Allen Pfarreien sind bereits per Sammelversand Hefte zugegangen. Weitere Exemplare können auf der Internetseite [www.schoepfungstag.info](http://www.schoepfungstag.info) kostenlos bestellt oder unter [www.bistum-speyer.de/bistum/ökumene/materialien](http://www.bistum-speyer.de/bistum/ökumene/materialien) heruntergeladen werden.

### 44 **Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

Frau Monika Stauder-Winter wurde vom Amt der Beisitzerin entpflichtet. Herr Bernd Bleines wurde zum 01.07.2014 als Beisitzer ernannt.

## **45 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

### Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 98

#### **Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft**

Mit diesem Wort reagieren die deutschen Bischöfe auf eine regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis bezüglich nicht-katholischer Mitarbeitender in den Diözesanverbänden der Caritas sowie bei den kirchlichen Trägern. Es beinhaltet eine Klärung grundsätzlicher Fragen zum katholischen Profil caritativer Dienste und Einrichtungen, stellt die veränderten Rahmenbedingungen für die Organisation dieser Dienste dar, erörtert arbeitsrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang und markiert einen Verantwortungsspielraum für regionale Besonderheiten.

### Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 38

#### **Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie Normen – Vorgaben – Informationen**

Der wissenschaftliche Nachwuchs ist für die Katholische Theologie von elementarer Bedeutung. Für die Lebens- und Studienplanung der Promovenden und Habilitanden sind verlässliche Informationen über die kirchlichen Normen und Vorgaben für die Qualifikationswege unverzichtbar. Neben den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten sind auch die Diözesen in der Pflicht, für eine angemessene Information und Beratung zu sorgen. Die vorliegende Broschüre soll hierzu Hilfe bieten.

Nr. 39

#### **„... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15)**

#### **Der Kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung**

In Deutschland besteht eine Nachfrage, ein Bedürfnis nach Spiritualität. Allerdings werden spirituelle Angebote nur zu einem kleinen Teil von der Kirche verantwortet.

Die katholische Kirche legt in ihren Angeboten der geistlichen Begleitung ihre Quellen, Ausbildung, Methoden und Ziele dar. In diesem Sinne stellt der Kommissionstext das Konzept der geistlichen Begleitung vor und erläutert Hintergründe, Vorgehensweise und kirchliche Einbindung.

Ziel ist es, die (Erz-)Diözesen und Orden bei der Einführung allgemeiner vergleichbarer Standards für den Fachdienst Geistlicher Begleitung zu unterstützen. Geistliche Begleiter selbst finden hier die Elemente ihrer Vorgehensweise zusammengefasst: Ausgehend von dem allgemeinen Auftrag der Kirche zu begleitender Seelsorge beschreibt die Broschüre den Fachdienst Geistliche Begleitung als ein spezifisches Angebot in der Vielfalt geistlicher Begleitungsformen.

#### Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 195

#### **Apostolisches Schreiben von Papst Benedikt XVI., Motu Proprio Intima Ecclesiae natura über den Dienst der Liebe**

Das Motu Proprio ist von Papst Benedikt XVI. am 11. November 2012 erlassen worden. Es enthält Rechtsvorschriften, die eine Lücke im Kirchenrecht bezüglich der Rolle der Bischöfe für den caritativen Dienst schließen. Sein Ziel ist die Bereitstellung eines „organischen normativen Rahmens (...), der es erleichtert, die verschiedenen organisierten Formen, die der kirchliche Liebedienst annimmt, nach allgemeinen Kriterien zu ordnen“ (Einleitung, S. 1).

Das Motu Proprio bezieht sich auf die vielfältigen freien und organisierten caritativen Initiativen auf pfarrlicher, diözesaner, nationaler und internationaler Ebene, die von den Bischöfen als „Ausdruck der Teilhabe aller an der kirchlichen Sendung“ anerkannt und respektiert werden sollen. In 15 Artikeln werden die Rechte der Gläubigen, die Anforderungen an caritative Initiativen, Organisationen und Stiftungen sowie die Aufgaben und Pflichten des Diözesanbischofs geregelt.

Nr. 196

#### **Päpstliche Bibelkommission: Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift**

Mit diesem Dokument untersucht die Päpstliche Bibelkommission die Beziehung zwischen Inspiration und Wahrheit. Dabei geht es auch um die Frage, was die biblischen Schriften selber dazu sagen.

#### Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 246

#### **Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage)**

Seit Bekanntwerden der Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland Anfang 2010 haben die Bischöfe und Vertreter der

Ordnung effektive Maßnahmen zur Intervention, Aufklärung und Aufarbeitung des geschehenen Unrechts in die Wege geleitet und vielfältige Instrumente geschaffen, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum zukünftig so wirksam wie möglich entgegenzuwirken. Die vorliegende Broschüre versammelt die wesentlichen Unterlagen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Sie enthält auch die wesentlichen Texte des Vatikans zu dieser Thematik.

### **Bezugshinweis**

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## Dienstnachrichten

### Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

*mit Wirkung vom 25. Juni 2014*

Diakon Andreas A l t e r, Projektpfarrei Kaiserslautern St. Martin, auf Grund seiner Wahl zum Verbandsbürgermeister bis zum 01.07.2022 von den Aufgaben als Diakon im Zivilberuf.

*mit Wirkung vom 1. September 2014*

Pfarrer Alexander P o m m e r e n i n g, Glan-Münchweiler, als Pfarrer der Pfarreien Glan-Münchweiler St. Pirminius und Nantzietschweiler Herz Jesu.

### Ausscheiden aus dem Dienst

Kaplan Maria Chinnaiyah P r a t h i, Neustadt St. Josef, scheidet mit Wirkung vom 1. August 2014 aus dem Dienst der Diözese Speyer aus und kehrt in seine Heimatdiözese Guntur zurück.

### Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verleihungen vorgenommen:

*mit Wirkung vom 1. September 2014:*

Dekan Rudolf S c h l e n k r i c h, Kusel, zusätzlich die Pfarreien Glan-Münchweiler St. Pirminius, Nantzietschweiler Herz Jesu, Rammelsbach St. Remigius, Rechtenbach-Steegen Maria Lichtmeß und Remigiusberg St. Remigius.

*mit Wirkung vom 1. November 2014:*

Pfarrer Michael H e r g l, Neustadt, die Pfarreien Dannstadt St. Michael, Hochdorf St. Peter, Mutterstadt St. Medardus und Rödersheim St. Leo als Pfarreiengemeinschaft;

Dekan Michael J a n s o n, Haßloch, die Pfarreien Neustadt St. Marien und St. Josef, Königsbach St. Johannes und Mußbach St. Johannes Bapt. als Pfarreiengemeinschaft;

Pfarrer Thomas P f u n d s t e i n, Neustadt, die Pfarreien Haßloch St. Gallus und St. Ulrich, Böhl Allerheiligen und Iggelheim St. Simon und Juda als Pfarreiengemeinschaft.

*mit Wirkung vom 1. Januar 2015:*

Pfarrer Dr. Achim D i t t r i c h, St. Ingbert, die Pfarreien Otterberg Mariä Himmelfahrt, Erfenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä, Katzweiler Mariä Himmelfahrt, Otterbach Mariä Himmelfahrt, Schallodenbach St. Laurentius und Weilerbach Hl. Kreuz als Pfarreiengemeinschaft.

### **Ernennungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

*mit Wirkung vom 1. September 2014*

Kaplan Virgilius A m a d i, Ramstein, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Otterberg;

Pfarrer Dr. Patrick A s o m u g h a, Wörth, zum Kooperator der Projektpfarrei Kaiserslautern St. Martin;

Pfarrer Kazimierz C w i e r z, Rammelsbach, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Kusel;

Pater Martin Kelechi I g b o k o SMMM, Klingenmünster, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Annweiler;

Pater Rafał L o t a w i e c OFMConv., Ludwigshafen-Oggersheim, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Blieskastel-Lautzkirchen;

Pfarrer Alexander P o m m e r e n i n g, Glan-Münchweiler, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Wörth;

Pater Damian Chukwuma U g w u a n y i SMMM, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Klingenmünster;

*mit Wirkung vom 1. Oktober 2014*

Kaplan Pater Ebimon A b r a h a m MCBS, Landstuhl, zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Ramstein.

Auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates Pirmasens hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pfarrer Walter-Augustin S t e p h a n, Trulben, zum 1. Dezember 2013 zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Pirmasens ernannt.

### **Ausschreibungen**

Ausgeschrieben war mit Frist zum 26. Mai 2014:

Pfarreiengemeinschaft Otterberg mit den Pfarreien Otterberg Mariä Himmelfahrt, Erfenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä, Katzweiler Mariä

Himmelfahrt, Otterbach Mariä Himmelfahrt, Schallodenbach St. Laurentius und Weilerbach Hl. Kreuz zur Besetzung ab 1. Oktober 2014.

Ausgeschrieben waren mit Frist zum 11. Juli 2014:

Pfarreiengemeinschaft Rodalben mit den Pfarreien Rodalben St. Josef und Sel. Bernhard, Clausen Sel. Bernhard, Leimen St. Katharina, Merzalben Hl. Kreuz und Münchweiler St. Georg zur Besetzung ab 1. Oktober 2014;

Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert mit den Pfarreien St. Josef, St. Franziskus, Herz Mariä, St. Hildegard, St. Konrad, St. Pirmin und St. Michael sowie der Kuratie Schnappach St. Barbara zur Besetzung ab 1. Januar 2015

### **Stellenzuweisungen für Neupriester**

Anweisungen erhielten mit Wirkung vom 1. September 2014:

Nils S c h u b e r t als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Dahn,

Martin S e i t h e r als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Gersheim.

### **Versetzungen**

Mit Wirkung vom 1. September 2014 wurden versetzt:

Pastoralreferent Clemens F i e b i g, Ludwigshafen-Oppau, in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Maudach (0,8 Stelle) und in die JVA Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen (0,2 Stelle);

Pastoralreferent Steffen G l o m b i t z a, Blieskastel-Lautzkirchen, zusätzlich zur Pfarreiengemeinschaft Blieskastel-Lautzkirchen (0,7 Stelle) als Umweltbeauftragter der Diözese Speyer (0,3 Stelle).

Gemeindereferent Lars H a r s t i c k, Pirmasens, in die Pfarreiengemeinschaft Martinshöhe;

Gemeindereferent Wolfgang P u l v e r m a c h e r, Hauenstein, in die Pfarreiengemeinschaft Herxheim.

### **Einstellungen von Pastoralassistent/inn/en**

Mit Wirkung vom 1. August 2014 wurden als Pastoralassistent/inn/en eingestellt:

Andrea A g n e t t a in die Projektpfarrei Homburg St. Andreas;

Martin F i s c h e r in die Pfarreiengemeinschaft Hauenstein;

Marianne H e t t r i c h in die Pfarreiengemeinschaft Bellheim;

Jürgen t e r V e e n in die Pfarreiengemeinschaft Lambrecht.

### **Adressänderungen**

Kath. Pfarramt St. Johannes der Täufer, Ebernburg, Triftstraße 36, 55583 Bad Kreuznach (ab 01.07.2014)

Kath. Pfarrverband Wörth, Bismarckstr. 12, 76726 Germersheim, Tel: 07274 2296, Fax: 07274 77215

### **Todesfälle**

Am 17. Mai 2014 verschied Dekan Pfarrer Martin E h l i n g im 58. Lebens- und 28. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 15. Juni 2014 verschied Pfarrer i. R. Erich Heinrich A b e l im 84. Lebens- und 55. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 16. Juli 2014 verschied Militärdekan a. D. Paul Josef B u r g e r im 87. Lebens- und 54. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

### **Beilagenhinweis**

1. Kirche und Gesellschaft, Nr. 409
2. Kirche und Gesellschaft, Nr. 410
3. Kirche und Gesellschaft, Nr. 411
4. Arbeitshilfen, Nr. 246

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	22. Juli 2014

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).